

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Osmünde**

Vom 16.03.2011, zuletzt geändert am 28.11.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Osmünde seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Osmünde, Walther-Rathenau-Str. 5, 06188 Landsberg
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:	Euro
1. für Reihengräber	
1.1. Erdbestattungen (Rasengräber) für 15 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr	660,00
1.2. Urnenbeisetzungen (Ahornhain)	46,00
2. für Wahlgräber	
2.1. Erdbestattungen	300,00
2.2. Urnenbeisetzungen	250,00
3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte (Ahornhain)	31,00
3.1 Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal	142,80
4. Urnenbeisetzung als Baumbestattung (bis zu 2 Urnen inkl. Namenstafel, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege, pro Urne)	560,00
(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:	
1. für ein Erdwahlgrab	15,00
2. für ein Urnenwahlgrab	12,50
3. für ein Baumgrab	2,50

§ 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden durch den Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für das Ausgraben und Umbettungen werden durch den Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

(1) Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren mindestens in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben: je Reihen- und Wahlgrabstätte jährlich 24,00 €.

(2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei genehmigter Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes noch bis Ende der regulären Ruhezeit berechnet.

§ 11
Gebühren für die Benutzung der Kirche

(1) Trauerfeiern mit kirchlicher Begleitung sind gebührenfrei.

(2) Für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:
für das Reinigen des Raumes, Energie und Heizung _____ 80,00 _____ €

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | | |
|-----|---|-------------------|---|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass | | |
| 1.1 | einer Bestattung oder Verlängerung des Nutzungsrechts | _____ 15,00 _____ | € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | _____ 12,00 _____ | € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | | |
| 3.1 | Genehmigung einer Umbettung | _____ 50,00 _____ | € |
| 3.2 | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | _____ 12,00 _____ | € |
| 3.3 | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | _____ 12,00 _____ | € |
| 3.4 | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs
mit einem Kraftfahrzeug | _____ 12,00 _____ | € |
| 3.5 | für das Erteilen einer Fotografierlaubnis | _____ 12,00 _____ | € |

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Diese Satzungsänderung tritt am 19.01.2019 in Kraft.

Osmünde, den 02.01.2019

Matthias Weiske
Vorsitzender des Gemeindegemeinderats

